

Informationen zum Infektionsschutzgesetz

gemäß § 34 Abs 5 Satz 2

Belehrung für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte

In Schulen und Kindertagesstätte (Gemeinschaftseinrichtungen) sind meist viele Menschen auf engem Raum. Hier können sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Das Infektionsschutzgesetz enthält hierzu eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals von ansteckenden Krankheiten dienen.

Hier die wichtigsten Informationen:

1. Masernimpfschutz

Kinder, die eine Kindertagesstätte oder Schule besuchen, benötigen sei 1. März 2020 einen Nachweis, dass ein **ausreichender Impfschutz** oder eine **Immunität gegen Masern** besteht.

Ausreichender Impfschutz ist gegeben, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindesten eine Schutzimpfung bzw. ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

Der Nachweis kann durch den Impfpass oder durch ein ärztliches Attest erfolgen.

Fall bei Ihrem Kind eine **medizinische Kontraindikation** vorliegt und nicht geimpft werden kann, **muss auch ein ärztliches Attest vorgelegt werden.**

2. Gesetzliche Besuchsverbote

Im Infektionsschutzgesetz steht, dass **ein Kind eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein Krankheitsverdacht besteht.** (Siehe hierzu Tabelle 1)

Bei einigen Krankheiten ist es möglich, dass das Kind die Krankheitserreger nach einer Erkrankung noch ausscheidet. In diesem Fall können sich Personen (Mitschüler/Personal) noch anstecken. Es ist deshalb vorgesehen, dass die sogenannten „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. (Siehe hierzu Tabelle 2)

Bei besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss das Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. (Siehe Tabelle 3)

Bei einer ernsthaften Erkrankung des Kindes sollte ärztlicher Rat in Anspruch genommen werden (z.B. sehr hohes Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen, Durchfälle u.a.) Der Arzt kann feststellen, ob das Kind eine ansteckende Erkrankung hat und diese den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

3. Mitteilungspflicht

Besteht bei Ihrem Kind aus genannten Gründen ein Besuchsverbot, sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit zu informieren. Nur so können Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung, zusammen mit dem Gesundheitsamt, ergriffen werden. Die Information wird von der Schule an das Gesundheitsamt weitergemeldet. Erst wenn der behandelnde Arzt ein Gesundheitsattest ausgestellt hat, darf Ihr Kind wieder in die Schule kommen.

4. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Dazu ist es wichtig, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält, z.B. regelmäßig Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach dem Spielen im Freien u.a.

Wichtig ist auch ein vollständiger Impfschutz.

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich an Ihren Arzt oder an das Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

✚ ansteckende Borckenflechte (Impetigo Contagiosa)	✚ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
✚ ansteckungsfähige Lugenatuberkulose	✚ Krätze (Scabies)
✚ Bakterielle Ruhr (Shigellose)	✚ Masern
✚ Cholera	✚ Meningokokken-Infektion
✚ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	✚ Mumps
✚ Diphtherie	✚ durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
✚ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	✚ Pest
✚ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	✚ Röteln
✚ infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall	✚ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
✚ und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	✚ Typhus oder Paratyphus
✚ Kinderlähmung (Poliomyelitis)	✚ Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
✚ Keuchhusten (Pertussis)	✚ Windpocken (Varizellen)

Tabelle 2: **Besuch** von Gemeinschaftseinrichtungen **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten** bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

✚ Cholera-Bakterien	✚ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
✚ Diphtherie-Bakterien sowie andere toxinbildende Corynebakterien	✚ Shigellenruhr-Bakterien
✚ EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

✚ Ansteckungsfähige Lugenatuberkulose	✚ Masern
✚ Bakterielle Ruhr (Shigellose)	✚ Meningokokken-Infektionen
✚ Cholera	✚ Mumps
✚ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	✚ Pest
✚ Diphtherie	✚ Typhus oder Paratyphus
✚ Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	✚ Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
✚ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	✚ Röteln
✚ Kinderlähmung (Poliomyelitis)	✚ Windpocken

Wir bitten Sie, uns auch zu melden, falls Ihr Kind an Ringelröteln, Röteln oder Influenza erkrankt ist. Für diese Krankheiten besteht zwar keine Meldepflicht, jedoch ist im Hinblick auf die drohenden Risiken, beispielsweise für Schwangere eine Mitteilung an die Schule von großer Bedeutung.